Robert Chr. Van Ooyen
Politische Bedingungen internationaler Strafgerichtshöfe – Einführung mit Rechtsquellen und Bibliographie
Die Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, Internationale Politik/Völkerrecht, Verlag für die Polizeiwissenschaft, Frankfurt 2007, 184 Seiten, 16,90 Euro (ISBN 978-3-86676-017-2)

Um es vorweg zu sagen, die vorliegende Schrift enthält manche kritische und auch anregende Bemerkung zum Thema, dürfte jedoch als Einführung in die höchst komplexe Problematik der politischen Wirkungsbedingungen internationaler Strafgerichtshöfe aus verschiedenen noch zu erörterten Gründen nur bedingt geeignet zu sein. Wenn man den antizipierten Leserkreis einer Einführung nicht nur in Grundstruktur und Arbeitsweise internationaler Strafgerichte (diese Aspekte werden auch behandelt), sondern darüber hinaus in die komplizierte und vielschichtige Materie ihrer politischen Wirkungsbedingungen als (noch) wenig informiert unterstellt, erweist sich die vorliegende Schrift als nicht unproblematisch. Aber der Reihe nach.

Mehr als 120 (von 184) Seiten des Buches werden dazu verwendet, Statuten oder andere rechtliche Grundlagen internationaler oder internationalisierter Gerichte und Tribunale in historischer Perspektive in Form einer Textsammlung vorzustellen. Eine solche spezielle Sammlung rechtlicher Bestimmungen zum internationalen Strafrecht kann nützlich sein; gleichwohl stellt sich die Frage, ob es angesichts der Verfügbarkeit solcher Dokumente im Internet und mit Blick auf mögliche Veränderungen normativer Regelungen zu noch bestehenden Gerichten wirklich sinnvoll ist, in diesem Umfange Rechtsvorschriften in Buchform, noch dazu im Rahmen einer Einführung, zu veröffentlichen. Auf insgesamt 34 Seiten werden dann inhaltliche Ausführungen präsentiert: Erster Teil: „Von Nürnberg nach Den Haag“, Zweiter Teil: „Der Internationale Strafgerichtshof“, Dritter Teil: „Internationale Strafgerichtshöfe - eine Zwischenbilanz“. Jeder dieser drei Teile war bereits als Artikel 1998, 2002 und 2007 erschienen. Es entsteht dann beim Lesen auch schnell der Eindruck, dass die gemeinsame Veröffentlichung der zu historisch unterschiedlichen Zeitpunkten über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren verfassten Beiträge als ‚Einleitung’ ohne wesentliche Aktualisierung der beiden älteren Artikel erfolgte. Dies führt dann zu der paradoxen Situation, dass Fragen, die in einem zeitlich zurückliegenden Beitrag gestellt und spekulativ beantwortet werden in einem späteren Beitrag durch Beschreibung des historischen Verlaufes der tatsächlichen Entwicklung insbesondere des Internationalen Strafgerichtshofes beantwortet werden, ohne dass darauf im ersten Falle verwiesen wird (vgl. z.B. Seite 22 und 51). Diese Form der Darstellung muss für einen Leserkreis, der ein einführendes Werk zum Thema „Internationale Strafgerichtshöfe“ zur Lektüre auswählt, verunsichern, da während des Lesens älterer Beiträge nicht immer klar ist, ob die gleiche Frage nicht später neu – und dann historisch zutreffend – beantwortet wird. Zudem ergeben sich insbesondere mit Blick auf die historische Entwicklung internationaler Strafjustiz zum Teil weitschweifige Wiederholungen (vgl. Seiten 20, 49, 141). Einzig der dritte Teil (Seiten 141 ff.) ist mit Blick auf das Erscheinungsjahr 2007 aktuell und bietet einen in sich geschlossenen einführenden Überblick zur Thematik.

Mit Blick auf das anspruchsvolle Thema wäre eine etwas grundsätzlichere Einführung wünschenswert gewesen, um zunächst eine erste Orientierung innerhalb der vielschichtigen Problematik der politischen Bedingungen des Wirkens internationaler Strafgerichtshöfe zu erhalten. Hier wird der Leser allerdings nahezu vollständig allein gelassen, wenn man einmal von einigen wenigen diesbezüglichen Bemerkungen im knappen Vorwort (eineinhalb Seiten) und gelegentlichen späteren Kommentaren absieht. Eine kurze systematische Darstellung erfolgt zum materiellen Recht internationalen Strafrechts und den verschiedenen Gerichtstypen (Seiten 13 f., 18 ff., 51 ff.). Nun soll hier keinesfalls behauptet werden, dass eine Kurzeinführung mit umfassenden Standardwerken zum gleichen Gegenstand konkurrieren sollte, gleichwohl lässt sich im Vergleich andeuten, dass auch für eine Einführung gewisse systematische Elemente möglich sein sollten und gerade deshalb notwendig sind, da weniger Raum zur Darstellung von historischen Entwicklungen und praktischen Beispielen zur Verfügung steht. Ein Blick z.B. in das Buch von Yves Beigbeder, „International Justice against Impunity. Progress and new Challenges“ (Martinius Nijhoff Publishers, 2005; in Google Books verfügbar) zeigt etwa, dass die politischen Bedingungen internationaler Strafgerichte nur in dem Wechselspiel von Nationalem und Internationalem zu verstehen sind, ein Zusammenhang, der dann von van Ooyen im weiteren Text auch an Beispielen dargestellt wird; gleichwohl entsteht zunächst der Eindruck, als seien die Entwicklungen im Bereich internationaler Strafjustiz hinreichend als Ergebnis internationaler Politik zu verstehen. Einen Kontrast bietet z.B. auch der Beitrag von Albin Eser, „Zur Schlüsselrolle des Anklägers für die internationale Strafjustiz“, (in: Rainer Griesbaum (Hrsg.): Strafrecht und Justizgewährung : Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag. Berlin: Berliner Wiss.-Verl., 2006, S. 111 – 124), der auf die Rolle der Staatsanwaltschaft als internationale Anklagebehörde konzentriert ist, aber gerade dadurch die Brisanz des Politischen im entstehenden System internationaler Strafjustiz entlang eines klaren konzeptionellen Ansatzes darstellt.

Van Ooyen typisiert im Vorwort internationale Strafgerichtshöfe als interalliierte Gerichte nach dem Zweiten Weltkrieg, ad hoc Tribunale, der Internationale Strafgerichtshof und internationalisierter Gerichte und formuliert dann als zentrale These, dass das „politische Moment mit Blick auf die gegenwärtigen ‚realistischen’ Bedingungen in den internationalen Beziehungen kein Makel ist“ (Seite 11). Hier wäre es gerade für ein einführendes Werk zum Verständnis des Spannungsverhältnisses zwischen Politik und Justiz, Macht und Recht hilfreich gewesen, einige weitergehende reflektierende Überlegungen vorzufinden und es wäre schon interessant gewesen, die Position des Autors zur Tatsache der aus politischen Gründen fortbestehenden Straflosigkeit von internationalen Kernverbrechen („impunity gap“) zu erfahren – dass das Politische in diesem Zusammenhang offenbar auch Makel sein kann, wird nicht ausdrücklich thematisiert und schon gar nicht konzeptualisiert.

Gerechterweise muss jedoch festgehalten werden, dass über die drei inhaltlichen Kapitel verteilt einzelne Beispiele vorgestellt werden, an denen die Recht-versus-Politik-Problematik und das Spannungsverhältnis zwischen nationalen und internationalen Interessen (allem voran am Beispiel der Haltung der USA zum Internationalen Strafgerichtshof) praktisch veranschaulicht wird

(z. B. Seiten 13, 20, 47, 54). Etwas verwunderlich ist es dann, dass unter der Überschrift „Paradigmenwechsel von Völkerrecht und staatlicher Souveränität“ (Seite 150 ff.) nicht das (Real-) Politische sondern ideengeschichtliche Hintergründe als wesentliche Triebkräfte für die Herausbildung internationaler Strafgerichtshöfe erörtert werden. In der Bibliographie im Anhang des Buches finden sich dann eine Reihe (vorwiegen deutscher) Quellen, mit deren Hilfe sich das Thema in größerer Tiefe erschließen lässt.

Teil eins beginnt mit einem Rückblick auf das Nürnberger Tribunal und nicht (wie man nach der Ankündigung des Versailler Vertrages vermutet hätte) mit dem gescheiterten Versuch internationaler Strafjustiz nach dem Ersten Weltkrieg. Das Politische (in diesem Falle sein Makel) und seine Hintergründe hätte sich dann im Besonderen bei der Behandlung der Völkermordkonvention über die Erwähnung ihrer weitgehenden Nichtanwendung hinaus darstellen lassen. Der Verweis auf die mangelnde praktische Bedeutung der Völkermordkonvention wird dann allerdings mit einer historischen Ungenauigkeit verknüpft, wenn behauptet wird, dass "(nicht) einmal das eklatanteste Beispiel, die Terrorherrschaft der Roten Khmer unter Pol Pot in Kambodscha … angesichts der machtpolitischen Lage in dieser Hinsicht Konsequenzen (zeitigte)“ (S. 15). In dem 2000 erschienenen Buch von De Nike, Quigley und Robinson unter dem Titel „Genocide in Cambodia. Documents from the Trial of Pol Pot and Ieng Sary (Pennsylvania Studies in Human Rights Series) wird das Strafverfahren von 1979 gegen Pol Pot und Ieng Sary in Abwesenheit und deren Verurteilung wegen Völkermordes zum Tode durch einen Volkstribunal in Phnom Pen im Detail dargestellt. Anklageschrift und Urteil nehmen ausdrücklich auf die Völkermordkonvention von 1948 Bezug. Dieser historische Fakt sollte trotz der Tatsache, dass dieses Volkstribunal nicht ohne weiteres mit einem nach Rechtsstaatsprinzipien funktionierenden Strafgerichtshof gleichgesetzt werden kann (wie Quigley zutreffend feststellt), nicht ignoriert werden.

Van Ooyen verweist dann (Seite 15) auf die neuen Entwicklungen in den Vereinten Nationen seit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts, die veränderte Situation und Rechtslage im Bereich humanitärer Interventionen und einem grundlegenden Wertewandel als den gesellschaftlichen Hintergrund für das Entstehen einer neuen internationalen Strafgerichtsbarkeit. Das in diesem Zusammenhang nicht auf das neue Konzept des Responsibility to Protect (R2P) verwiesen wird, ist offenbar der bereits genannten Tatsache geschuldet, dass der 1998 erst-veröffentlichte Text dieses ersten Teiles zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des hier besprochenen Buches 2007 nicht aktualisiert worden ist. Die mit dem R2P-Ansatz erfolgte Verknüpfung von Menschenrechtsschutz und internationaler Intervention (darin eingeschlossen internationale Strafverfolgungsaktivitäten) ist als Leitprinzip seit dieser Zeit zum Tragen gekommen.

Es werden dann - nach kurzer Beschreibung der materiellrechtlichen Regelungen der Art. 2-5 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien - zwei spezielle und in der Tat hochinteressante Themen angesprochen. Zum einen geht van Ooyen auf die Problematik des Angriffskrieges und seiner Auslassung aus den materiellrechtlichen Regelun-

gen der ad hoc Tribunale ein, zum anderen diskutiert er die Bedeutung der Art. 24 respektive 23 der Statuten der Tribunale in Den Haag und Arusha, die auf die Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Strafzumessungspraxis abstellen, in der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention jedoch als juristisches Argument gegen das Rückwirkungsverbot gemeint waren. Hier handelt es sich insbesondere bei dem zuletzt genannten Problem um ausgesprochen spezifische Fragestellungen, zu deren Verständnis ein gehöriges Maß an Kontextwissen erforderlich ist (Seite 19 f.).

Teil zwei des Buches wendet sich dann (nach einiger Wiederholung in historischer Perspektive) speziell dem Internationalen Strafgerichtshof und seiner Arbeitsweise zu (Seite 51 ff.). Es folgen informativer Ausführungen zu Komplementarität und der Anbindung an den Sicherheitsrat. Hier schließt sich eine interessante Diskussion der Frage nach Universalität oder Doppelstandard an (Seite 54 ff.). Van Ooyen kann dem offensichtlichen Doppelstandard in der internationalen Strafjustiz etwas Positives abgewinnen, da man wenigstens nicht die Täter laufen lässt, „deren man immerhin habhaft werden kann“ (Seite 54). Im nächsten Abschnitt wird dann weiter die Sonderstellung der USA zum IStGH und ihrer Unterstützung durch den UN Sicherheitsrat behandelt. Bemerkenswert ist hier, nachdem im bisherigen Text auf englische Quellen verzichtet wurde, dass nunmehr Zitate in englischer Sprache angeführt werden. Hier stellt sich dann die Frage, warum insbesondere auch einführende Literatur zum Thema in englischer Sprache, die als Standardsprache im Bereich internationaler Strafjustiz anzusehen ist, weitgehend unbeachtet bleibt. Gleichwohl, in diesem Abschnitt macht van Ooyen deutlich, unter welchen mächtigen politischen Einflüssen die internationale Strafjustiz agieren muss, was zwangsläufig die Frage nach Unabhängigkeit und Unparteilichkeit internationaler Strafverfolgung aufwerfen muss.

Der dritte Teil beginnt dann erneut mit der historischen Bezugnahme aus den Teilen eins und zwei. Erst im dritten Abschnitt (Seite 144 ff.) wird das eigentliche Thema der internationalisierten oder gemischten Gerichte dargestellt. Diese Gerichtstyp wird an den Beispielen Kosovo, Kambodscha, Sierra Leone und Ost-Timor diskutiert. Hier wäre es interessant gewesen über die Aspekte des „souveränitätschonend“ und der „Fremdjustiz“ hinauszugehen und rechtspolitische Wirkungsbedingungen und Langzeiteffekte von gemischten Gerichten zu beschreiben. So zum Beispiel die Nähe zum Tatort und zu den Opfern, die Erreichbarkeit von Verdächtigen und Beweismitteln, die Durchsetzung von internationalen Standards in der Strafverfolgung, Wissenstransfer und Ausbildung auf nationaler Ebene und die Bildung von nationalen Strafverfolgungs- und Justizkapazitäten.

Zutreffend wird darauf verwiesen, dass zuweilen Fragen des grundsätzlichen Funktionierens internationalisierter Gerichte überhaupt aufgeworfen werden müssen (Seite 145). Hier wäre es dann allerdings aus der historischen Warte von 2007 wünschenswert gewesen, nicht nur das Tribunal in Kambodscha als kritischen Fall, sondern zum Beispiel auch die von Amnesty International in klaren Worten beschriebenen Unzulänglichkeiten der Strafverfolgung im Kosovo zu erwähnen. Darüber hinaus bleibt die Situation in Bosnien und Herzegowina unreflektiert, obwohl es sich hierbei um eines der (auch schon 2007)

größten gegenwärtigen Projekte internationaler Strafverfolgung auf nationaler Ebene handelt.

Es wird dann noch einmal auf die allgemeinen Bedingungen des Internationalen Strafgerichtshofes und der Stellung der USA Bezug genommen (S. 146 ff.), bevor der Paradigmenwechsel von Völkerrecht und staatlicher Souveränität thematisiert wird (Seite 150 ff.). Wie bereits erwähnt, wird hier nun unvermittelt vom Politischen zur Ideengeschichte gewechselt und es ist vom Phänomen der „Dialektik der Aufklärung“, der Wiener Schule von Kelsen und der Traditionen Kants die Rede, die als unterliegende theoriegeschichtliche Ansätze bemüht werden, um den Paradigmawechsel zu begründen. Und das ist dann doch schon ein gewaltiger Sprung (insbesondere für eine Einführung auf wenigen Seiten), ohne inhaltliche Hinführung mit derartigen ‚Metaphern’ zu arbeiten. Der Paradigmenwechsel wird nun - entgegen des bisherigen Herangehens, die Wirkungsbedingungen internationaler Strafgerichte in den (internationalen) politischen Verhältnissen zu verorten - auf die deutsche und europäische Ideengeschichte zurückgeführt, die dann als „(politischer) Wandel in der europäischen ‚Rechtskultur’“ erscheint (S. 151) und in deren Folge das individuelle Menschenrecht zum Mittelpunkt von Politik gerät.

Als abschließende Schlussfolgerung des Buches wird dem bis hierher eingeführten Leser auf gut einer Seite zum ersten die Wiederholung der eingangs aufgestellten These, „dass das mit der internationalen Strafgerichtsbarkeit verbundene ‚Politische’ nicht Makel ist“, angeboten; zum zweiten meint van Ooyen, dass die verschiedenen Formen internationaler Strafgerichtshöfe soweit noch keinen „Königsweg“ hervorgebracht haben. Im Weiteren wird darüber spekuliert, dass für die Verfolgung der Terroranschläge vom 11. September “nur auf die Form der ad hoc eingesetzten Tribunale zurückgegriffen werden“ könne (Seite 153).

Es ist sicherlich nichts dagegen einzuwenden, die Frage nach dem ‚Makel’ oder ‚Nicht-Makel’ des Politischen im Kontext internationaler Strafgerichtsbarkeit und dem ‚Königsweg’ internationaler Strafverfolgung zu stellen, allerdings stellt sich dem Rezensenten schon die Frage, inwieweit eine solch metaphorische Verkürzung von theoretisch-konzeptionellen wie auch praktisch-historischen Fragen, die an Komplexität kaum zu übertreffen sind, einem einführenden Verständnis zur Ausbildung von Grundstrukturen und politischen Wirkungsbedingungen internationaler Strafjustiz behilflich sein kann.

Uwe Ewald, November 2009